

A. 56456/10 (18.)

18.

Ordnung

der

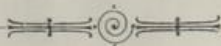
Hochschulprüfungen

im

Finanz- und Forstfache

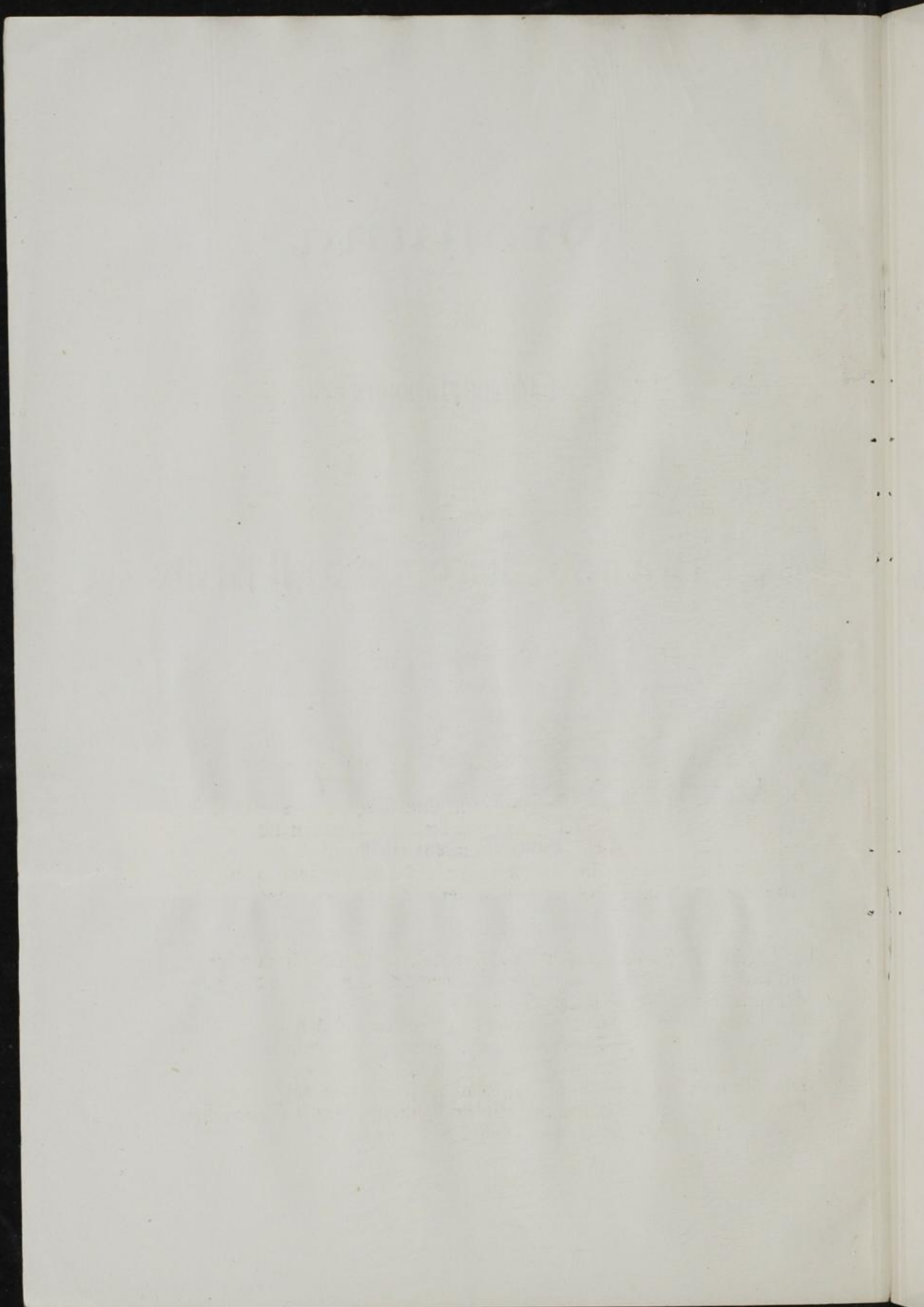
in Gießen.

Vom 25. Juni 1889, mit Zusätzen vom 30. Dezember 1889
und 21. Januar 1895.



Gießen, 1889.

Universitäts-Druckerei C. v. Münchow.



§ 1.

Die Prüfungs-Kommission für die genannten Fächer besteht aus den Professoren, welche für Mathematik, Feldmefskunde, Physik, Chemie, Botanik, Geognosie, Staatswissenschaft, Forstwissenschaft, Landbauwissenschaft und Deutsches Privatrecht angestellt und von uns zu Mitgliedern der Kommission ernannt sind. In der forstlichen Fachprüfung (s. § 3) hat an Stelle des für Deutsches Privatrecht ernannten Professors der mit dem Lehrauftrage für Forstrecht betraute Dozent als juristischer Prüfungskommissär zu fungiren.

Ist eine Stelle in der Kommission erledigt, so bestimmen wir, wer zu ihrer Vervollständigung provisorisch oder definitiv eintreten soll.

§ 2.

Der Vorsitz in der Gesamt-Kommission wechselt jährlich am 1. Januar zwischen den beiden Vorsitzenden der Fachprüfungen.

§ 3.

Für jedes der genannten Fächer zerfällt die Prüfung in eine Vorprüfung und eine Fachprüfung.

Die Vorprüfung kann von den Kandidaten ohne Voraussetzung einer bestimmten Dauer des Universitätsbesuches bestanden werden; die Fachprüfung hingegen setzt den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität oder einer ihr gleichstehenden Lehranstalt voraus und kann daher erst im Beginne des siebenten Semesters bestanden werden.

§ 4.

Für die Vorprüfung und die Fachprüfung ist die Gesamt-Kommission in zwei Abtheilungen getheilt, deren jede aus den entsprechenden Examinatoren zusammengesetzt ist.

Der Vorsitz in der Vorprüfung wechselt jährlich ebenfalls am 1. Januar nach dem Dienstalter unter denjenigen Mitgliedern, welche bei der Prüfung sowohl in Finanz- als auch im Forstfache mitwirken. Den Vorsitz in der Fachprüfung führt im Finanzfache stets der ordentliche Professor der Staatswissenschaft, im Forstfache stets der dienstältere ordentliche Professor der Forstwissenschaft.

§ 5.

Die Vorprüfungen finden je zu Anfang des Semesters statt. Die Kandidaten müssen vom Beginn der Immatrikulation an in Gießen anwesend sein.

Wer sich der Vorprüfung zu unterziehen beabsichtigt, hat bis zu einem am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegebenen Termin bei dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein Gesuch um Zulassung einzureichen, welchem beizulegen sind:

- a) das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule I. Ordnung, Realgymnasium),
- b) die Matrikel der Landes-Universität,
- c) die Quittung des Quästors über die für die Vorprüfung zu bezahlende Gebühr, welche im Finanzfache 30 M., im Forstfache 42 M. beträgt.

Die Prüfungsgebühr wird nur dann zurückgegeben, wenn der Candidat vor Eintritt in die schriftliche Prüfung auf Grund einer schriftlich eingereichten, von der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachteten Entschuldigung zurücktritt.

§ 6.

Die Fachprüfungen finden ebenfalls je zu Anfang des Semesters statt. — Zur Fachprüfung wird nur zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat.

Wer sich derselben unterziehen will, hat bis zu einem, am Ende des vorausgegangenen Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette und durch die Darmstädter Zeitung bekannt gegebenen Termine dem Vorsitzenden der Gesamt-Kommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, welchem beizulegen sind:

- a) das Zeugniß der Maturität,
- b) der Nachweis des dreijährigen Besuchs einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Lehranstalt,
- c) die Matrikel der Landes-Universität,
- d) das Abgangszeugniß von derselben,
- e) eventuell amtliche Zeugnisse über das sittliche Verhalten während der seit der Maturitätsprüfung verstrichenen, etwa nicht auf Lehranstalten zugebrachten Zeit.
- f) die Quittung des Quästors über die für die Fachprüfung zu bezahlende Gebühr, welche im Finanzfache 30 M., im Forstfache 36 M. beträgt.

In Bezug auf die Zurückzahlung der Gebühr gilt die in Absatz 3 des § 5 enthaltene Bestimmung.

§ 7.

Ueber die Zulassung zur Vorprüfung und Fachprüfung entscheiden der Vorsitzende der Gesamt-Kommission und die betreffenden Examinatoren durch Stimmenmehrheit.

§ 8.

Die Vorprüfungen müssen 14 Tage nach Anfang des Semesters — vom Beginn der Immatrikulation an gerechnet — beendet sein. Die Fachprüfungen müssen im Sommersemester vor Pfingsten, im Wintersemester vor Weihnachten beendet sein.

§ 9.

Die Vorprüfungen umfassen:

a.) für das Finanzfach:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
2. Feldmeßkunde (oder niedere Geodäsie),
3. Physik, einschließlich Mechanik,
4. Chemie und technische Chemie;

b.) für das Forstfach:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
2. Feldmeßkunde (oder niedere Geodäsie),
3. Physik, einschließlich Mechanik,
4. Chemie und technische Chemie,
5. Allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Klimatologie,
6. Geognosie und forstliche Bodenkunde.

§ 10.

Die Fachprüfungen umfassen:

a.) für das Finanzfach:

1. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie und Polizei, Finanzwissenschaft),
2. Rechtsdisciplinen (Institutionen, deutsches Privatrecht, einschließlich Handels- und Wechselrecht, Staatsrecht),
3. Encyklopädie der Forstwissenschaft,
4. Encyklopädie der Landbauwissenschaft, insbesondere Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe.

b.) für das Forstfach:

1. Forstwissenschaft,

I. Gesamtgebiet: Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte.

II. Specialgebiete:

- A. Produktionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz (einschließlich Forstinsektenkunde), Forstbenutzung und Forstechnologie;
- B. Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwerthrechnung und forstliche Statistik;
- C. Ingenieursfächer, umfassend: Waldwegebau, Forstvermessung und Waldtheilung, Holzmeßkunde;

D. Administrativfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik;

E. Jagd- und Fischereikunde.

2. Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie und Hauptsätze der Finanzwissenschaft),
3. Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe,
4. Hauptsätze des Staats- und Privatrechts.

Die erforderliche Fertigkeit im Planzeichnen kann von den Kandidaten beider Fächer nach freier Wahl entweder gelegentlich der Hochschulprüfung oder bei dem Staatsexamen nachgewiesen werden.

§ 11.

In sämtlichen Gegenständen der Vor- und Fachprüfungen wird schriftlich und mündlich geprüft.

Zum Nachweis der genügenden Fertigkeit im Planzeichnen dient (eventuell) die Vorlage einer, den Prüfungsakten beizuschließenden Probezeichnung, bezüglich deren die eigenhändige Anfertigung durch den Kandidaten von demjenigen Examinator, beziehungsweise Dozenten, welcher die Uebungen im Planzeichnen leitet, bescheinigt sein muß. Der letztere kann sich die Ueberzeugung hiervon nöthigenfalls dadurch verschaffen, daß er einen Theil der Zeichnung unter Klausur wiederholen läßt.

§ 12.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt, wobei derjenige Examinator, welcher die Fragen stellt, die Aufsicht führt. Unterschleife haben Verwerfung der Arbeiten und Zurückstellung bis zum nächsten Prüfungstermine zur Folge.

Die Zahl der schriftlichen Fragen beträgt:

A. in der Vorprüfung:

a. im Finanzfach für:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung 2—4.
2. Feldmefskunde 1—2.
3. Physik, einschließlich Mechanik 2—4.
4. Chemie und technische Chemie 2—3.

b. im Forstfach für:

1. Reine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung 2—4.
2. Feldmefskunde 1—2.
3. Physik, einschließlich Mechanik 2—4.
4. Chemie und technische Chemie 2—3.

5. Allgemeine Botanik, Forstbotanik und forstliche Klimatologie 3—4.
6. Geognosie und forstliche Bodenkunde 2—3.
- B. in der Fachprüfung:
 - a. im Finanzfach für:
 1. Volkswirtschaftslehre (alle Zweige zusammen) 4—8.
 2. Rechtsdisciplinen (desgl.) 2—4.
 3. Encyclopädie der Forstwissenschaft 3—5.
 4. Encyclopädie der Landbauwissenschaft, einschließlich landwirtschaftlicher Technologie 3—4.
 - b. im Forstfach für:
 1. Forstwissenschaft:
 - I. Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte 2—3.
 - II. Waldbau, Forstbenutzung und Forsttechnologie 2—3.
 - III. Forstschutz (einschließlich Forstinsektenkunde) und Forstpolitik 2—3.
 - IV. Waldertragsregelung 2—3.
 - V. Betriebsfächer (Waldwerthrechnung, einschließlich forstl. Statist., Forsthaushaltungskunde, Jagd- und Fischereikunde) 2—3.
 - VI. Ingenieurfächer (Waldwegebau, Forstvermessung und Holzmeßkunde) 2—3.
 2. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft 2—4.
 3. Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau und landwirtschaftliche Technologie 3—4.
 4. Hauptsätze des Staats- und Privatrechts 2—4.

§ 13.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter dem Voritze desjenigen Examinators, welchen nach dem in § 4 angegebenen Turnus die Reihe trifft. Das Lokal, sowie Tag und Stunde des Beginns derselben werden den Tag vorher durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt gegeben.

In der Vorprüfung sollen höchstens drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach bei einem Kandidaten höchstens 30 Minuten, für jeden weiteren höchstens 15 Minuten mehr.

In der Fachprüfung sind in der Regel zwei, in Ausnahmefällen drei Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt für das Hauptfach bei einem Kandidaten höchstens 1¹/₄ Stunden, für jeden weiteren höchstens 40 Minuten mehr; für jedes Nebenfach bei einem Kandidaten höchstens 20 Minuten, für jeden weiteren höchstens 10 Minuten mehr.

§ 14.

Jeder Examinator gibt die Note an, welche dem Resultate der schriftlichen und mündlichen Prüfung in seinem Fache entspricht. In einer spätestens am Abend des Prüfungstages stattfindenden Sitzung wird aus diesen einzelnen Noten die Durchschnittsnote gezogen und dem Kandidaten sofort öffentlich bekannt gegeben.

Hinsichtlich der beiden Fachprüfungen gelten folgende Modifikationen:

1. Die Note in der Forstwissenschaft wird als Durchschnitt aus den Noten der folgenden 6 Gruppen ermittelt:

1. Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte.
2. Waldbau, Forstbenutzung und Forsttechnologie.
3. Forstschutz (einschließlich Forstinsektenfunde) und Forstpolitik.
4. Waldertragsregelung.
5. Betriebsfächer (Waldwerthrechnung, einschließlich forstlicher Statik, Forsthaushaltungskunde, Jagd und Fischerei).
6. Ingenieurfächer (Waldwegebau, Forstvermessung und Holzmesskunde).

Die Ertheilung der Note für jede einzelne Gruppe ist Sache des betreffenden Examinators.

2. Bei Feststellung der Durchschnittsnote der Fachprüfung wird die Note des Hauptfaches (Finanz- oder Forstfach) doppelt gezählt.

3. Die Note im Planzeichnen, welche von dem unter § 11 genannten Examinator, beziehungsweise Docenten ertheilt wird, ist bei der Durchschnittsberechnung außer Acht zu lassen, im Berichte jedoch besonders anzugeben.

Am Schlusse der mündlichen Fachprüfung wird dem Kandidaten auch die Gesamtnote, d. h. das Mittel aus der Vor- und Fachprüfungsnote, mitgetheilt.

§ 15.

Die Leistungen werden qualificirt durch die Prädikate: (I) sehr gut, (II) gut, (III) genügend und (IV) ungenügend; weitere Unterscheidungen können gemacht werden durch die Ausdrücke I zu II, II zu I, II zu III und III zu II.

Wer von einem Examinator im Ganzen eine geringere Note als III erhält, ist nicht bestanden und hat in einem späteren Termine dieselbe Prüfung in allen Theilen schriftlich und mündlich zu wiederholen. Nur bei einstimmigem Beschlusse aller Examinatoren bleibt die Wiederholung der Prüfung auf diejenigen Disciplinen, in welchen der Examinand nicht genügt hatte, beschränkt.

Als nicht bestanden ist ein Kandidat auch dann anzusehen, wenn derselbe ohne eine von der Vorprüfungs-, beziehungsweise Fach-

prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit für genügend erachtete Entschuldigung die begonnene Prüfung nicht beendet.

§ 16.

Wenn ein Kandidat in einer Prüfung zweimal nicht bestanden ist, so hat die entsprechende Kommission zu entscheiden, wann derselbe sich der Prüfung innerhalb zweier Jahre wieder unterziehen darf.

Wer in einer Prüfung dreimal nicht bestanden ist, kann überhaupt nicht mehr zugelassen werden.

§ 17.

Ueber das Resultat der Prüfungen erstattet uns die Kommission, unter Vorlage der Prüfungsakten, schriftlichen Bericht, welcher neben der Gesamtnote die in allen einzelnen Fächern ertheilten Noten enthält und von dem Vorsitzenden der betreffenden Fachprüfungs-Kommission zu unterzeichnen ist. In diesem Berichte sind die (Vor- und Fach-) Prüfungen, bezw. Prüfungsfächer, in denen der Examinand früher etwa nicht genügt haben sollte, zu erwähnen, die betreffenden Akten (Prüfungsarbeiten) aber nicht mit vorzulegen.

Auf Verlangen kann dem Kandidaten eine Abschrift des Prüfungsprotokolles zugestellt werden.

§ 18.

Die vorstehende Prüfungs-Ordnung tritt mit dem Sommersemester 1889 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 25. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Zusätze vom 30. Dezember 1889.

§ 9a. Eine für das Finanzfach bestandene Vorprüfung berechtigt erst dann zum Eintritt in die Fachprüfung für das Forstfach, wenn der Candidat nachträglich die Vorprüfung in

- a. allgemeiner Botanik, Forstbotanik und forstlicher Klimatologie,
 - b. Geognosie und forstlicher Bodenkunde
- bestanden hat.

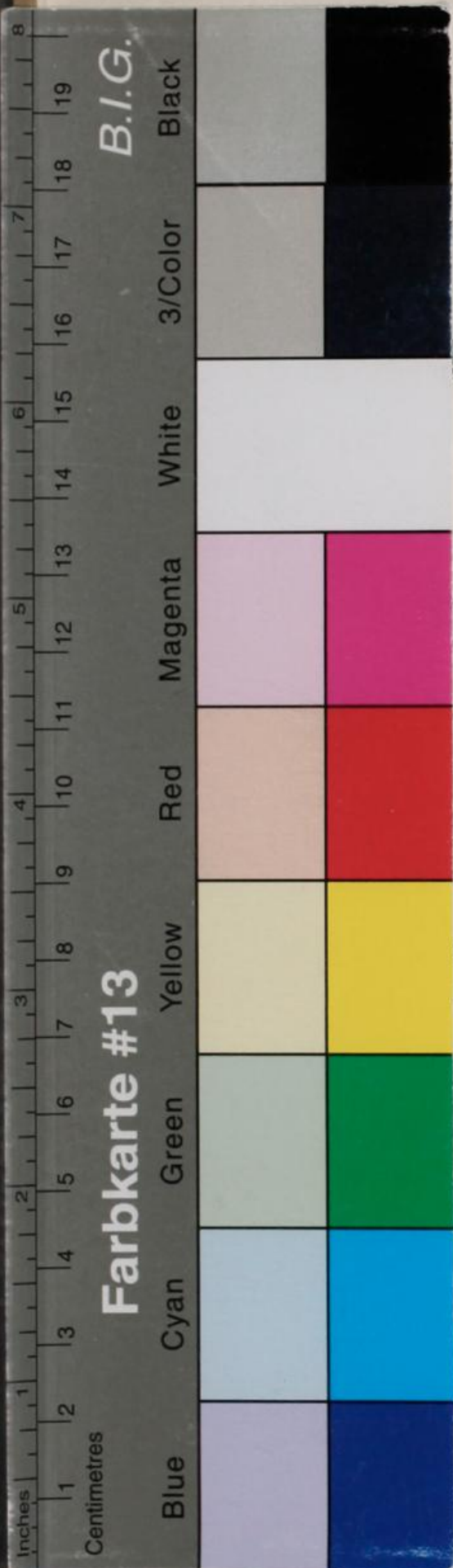
Eine für das Forstfach bestandene Vorprüfung berechtigt zum Eintritt in die Fachprüfung für das Finanzfach.

§ 10a. Wer die Fachprüfung für das Finanzfach bestanden hat und in die Fachprüfung für das Forstfach eintreten will, ist nur von der Prüfung in der Volkswirtschaftslehre befreit.

Wer die Fachprüfung für das Forstfach bestanden hat und in die Fachprüfung für das Finanzfach eintreten will, ist nur von der Prüfung in Encyclopädie der Forstwissenschaft befreit.

a. 56456/10 (18.)

18-



Ordnung

der

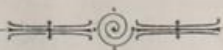
Hochschulprüfungen

im

und Forstfache

in Gießen.

, mit Zusätzen vom 30. Dezember 1889
und 21. Januar 1895.



Gießen, 1889.

täts-Druckerei G. v. Münchow.